

Statuten

Der Genossenschaft KORN.HAUS
8374 Dussnang

Stand 17.05.2021

In diesen Statuten wird aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form geschrieben.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1	Name, Sitz.....	2
Art. 2	Zweck und Aufgaben	2
Art. 3	Genossenschafter	2
Art. 4	Aufnahme	2
Art. 5	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	2
Art. 6	Ausschluss	2
Art. 7	Vermögensansprüche	2
Art. 8	Genossenschaftskapital	3
Art. 9	Mittelbeschaffung	3
Art. 10	Entschädigung der Vorstandsmitglieder	3
Art. 11	Haftung.....	3
Art. 12	Geschäftsjahr, Rechnungswesen	3
Art. 13	Auflösung	3
Art. 14	Organe der Genossenschaft.....	3
Art. 15	Oberstes Organ, Befugnisse.....	3
Art. 16	Einberufung.....	4
Art. 17	Stimmrecht, Vertretung	4
Art. 18	Beschlussfassung Wahlen	4
Art. 19	Tagesordnung	4
Art. 20	Ausserordentliche Generalversammlung.....	4
Art. 21	Zusammensetzung, Amtsdauer	5
Art. 22	Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll	5
Art. 23	Aufgaben, Befugnisse, Unterschriftenregelung	5
Art. 24	Aufgaben, Befugnisse	6
Art. 25	Wahl, Rechte und Pflichten.....	6
Art. 26	Geschäftsgeheimnis, Schweigepflicht, Ausstand	7
Art. 27	Schlussbestimmungen	7

Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Genossenschaft **KORN.HAUS** (nachstehend Genossenschaft genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinn von Art. 828 ff OR mit Sitz in 8374 Dussnang (Politische Gemeinde Fischingen).

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Die Genossenschaft bezweckt

- a. die Führung von verschiedenen Betriebszweigen, die Ausbildungs- und Arbeitsplätze sowie Wohnformen für Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen und sozialen Beeinträchtigungen anbieten. Sie unterstützt diese Menschen in ihrer individuellen Entfaltung sowie in ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung;
- b. die Förderung der Verarbeitung und Verbreitung von ökologisch sinnvollen und nachhaltigen Produkten in Zusammenarbeit mit Handels-, Dienstleistungs- und Produktions-Partnerbetrieben.

Die Genossenschaft kann eigene Geschäftsstellen betreiben, sich an Unternehmungen beteiligen sowie Liegenschaften erwerben und verkaufen, erneuern und umbauen, soweit dies ihren Geschäftstätigkeiten dient. Ferner kann sie Praktikums- und Praxisausbildungsplätze für Lernende und Studierende von sozialen und anderen Berufen anbieten.

Die Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Mitgliedschaft

Art. 3 Genossenschafter

Genossenschafter kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Jedes neue Mitglied hat beim Beitritt mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist;
- c. durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
- d. durch Ausschluss

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

- a. aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 846 Abs. 2 OR und
- b. bei schweren Verstössen gegen die Grundsätze des Zweckartikels der Genossenschaft.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Präsidenten des Vorstandes schriftlich einzureichen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7 Vermögensansprüche

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung der Anteilscheine zum bilanzmässigen Wert ohne Reserven, höchstens jedoch zum Nennwert. Ein weitergehender Anspruch am Genossenschaftskapital besteht nicht. Die Rückzahlung erfolgt binnen dreier Jahre, auf Ge-such hin nach Möglichkeit auch früher.

Finanzen, Haftung

Art. 8 Genossenschaftskapital

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Das Kapital entspricht der Summe der Nennwerte der gezeichneten Anteilscheine.

Es werden Anteilscheine von Fr. 200.-- ausgegeben.

Die Genossenschaftsanteile werden nicht verzinst.

Art. 9 Mittelbeschaffung

Die Genossenschaft beschafft sich die Betriebsmittel im Wesentlichen aus folgenden Quellen:

- a. von Erträgen aus Handel und Produktion
- b. aus Sozial- und anderen Versicherungen
- c. aus Beiträgen von Kantonen und Gemeinden
- d. aus Spenden, Legaten und freiwilligen Zuwendungen von Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen

Art. 10 Entschädigung der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Spesen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt.

Art. 11 Haftung

Die Haftung der Genossenschaft ist auf das Genossenschaftsvermögen beschränkt. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 12 Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Jahresrechnung (Betriebsrechnung und Bilanz) wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen, die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 13 Auflösung

Bei einer Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist ein allfällig verbleibendes Vermögen einer steuerbefreiten gemeinnützigen Einrichtung mit ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben.

Art. 14 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsleitung
- d. die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 15 Oberstes Organ, Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal in den ersten sechs Monaten statt.

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten
- b. Festsetzung des Nennwertes der Anteilscheine
- c. Wahl und Abberufung des Vorstandes, dessen Präsidenten und der Revisionsstelle
- d. Entgegennahme des Jahresberichtes sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- e. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz

- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte
- h. Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 6
- i. Behandlung weiterer vom Vorstand vorgelegter Geschäfte
- j. Auflösung und Fusion der Genossenschaft

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie spätestens bis zum 15. April dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind.

Art. 16 Einberufung

Die Generalversammlungen werden durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden persönlich und schriftlich zu erfolgen.

Bei Statutenänderungen muss den Mitgliedern mit der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderungen mitgeteilt werden.

Jahresbericht, Bericht der Revisionsstelle, Betriebsrechnung und Bilanz sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung werden bei Versand der Einladung bis zur Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft aufgelegt.

Art. 17 Stimmrecht, Vertretung

Jedes Genossenschaftsmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Doch kann kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Vertreter von juristischen Personen haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstands und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Mitarbeiter sowie deren Angehörige respektive Lebenspartner müssen bei Beschlüssen, welche aufsichtsrechtliche Auflagen und Bedingungen zum Gegenstand haben, in den Ausstand treten.

Art. 18 Beschlussfassung, Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt das absolute, in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 1/10 der anwesenden und vertretenen Mitglieder oder der Vorstand geheime Durchführung verlangt.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 19 Tagesordnung

Der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Generalversammlung wählt wenigstens zwei Stimmenzähler.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Auf Begehren des Vorstands, der Kontrollstelle oder eines Drittels der Genossenschafter ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern; die Mehrheit muss aus Genossenschaffern bestehen.

Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal je Vierteljahr.

Der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsleitung können jederzeit eine Sitzung verlangen. Die Einberufung veranlasst der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Teilnahme von mehr als der Hälfte der Mitglieder und Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 23 Aufgaben, Befugnisse, Unterschriftenregelung

Dem Vorstand obliegt die Oberleitung der Genossenschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.

Es stehen ihm insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglieder an die Geschäftsleitung delegieren;
- b. Festsetzung von Datum, Ort und Tagesordnung der Generalversammlungen sowie Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung;
- c. Vorlage des Jahresberichtes an die Generalversammlung;
- d. Inkraftsetzung der für die Geschäftsführung und Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente;
- e. Festlegung der Geschäftspolitik und Genehmigung des Budgets;
- f. Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;
- g. An- und Verkauf sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften zu Geschäftszwecken sowie Begründung und Löschung aller mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten.
- h. Anstellen und Entlassen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des übrigen Personals sowie Festsetzung der Anstellungsbedingungen und der Zeichnungsberechtigung. Das Anstellen und Entlassen von nicht zeichnungsberechtigtem Personal kann der Geschäftsleitung übertragen werden;
- i. Vertretung der Genossenschaft nach aussen, soweit dies nicht im Funktionsbereich der Geschäftsleitung liegt;
- j. Bezeichnung der Vertreter der Genossenschaft in Verbänden und anderen Organisationen;
- k. Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen, soweit dies der Geschäftstätigkeit dient;
- l. Einsetzung besonderer Kommissionen und Ordnung deren Geschäftsganges;
- m. Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind;
- n. Im Falle der Auflösung die Durchführung der Liquidation der Genossenschaft.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Vorstands-Ausschuss wählen, dem mindestens zwei Mitglieder angehören. Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. 22.

Die Mitglieder vom Vorstand führen nach Art. 23i eine rechtsverbindliche Kollektivunterschrift je zu zweien.

Durch Beschluss des Vorstandes kann die Unterschriftsberechtigung (Vollzeichnungsberechtigung, Prokura, Handlungsvollmacht) kollektiv zu zweien auch an Angestellte der Genossenschaft erteilt werden.

Die Zeichnungsberechtigung ist im Handelsregister einzutragen.

Art. 24 Aufgaben, Befugnisse

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Der Geschäftsleitung obliegt im Rahmen des Geschäftsreglements und der Kompetenzordnung die Geschäftsführung der Genossenschaft.

Sie hat dabei Gesetz, Statuten, Reglemente und Anleitungen sowie Weisungen des Vorstandes zu beachten und einzuhalten.

Mindestens eine Vertretung aus der Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen vom Vorstand teil. Sie hat eine beratende Stimme und das Recht zur Antragsstellung.

Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere:

- a. Besorgen der Geschäfte im Rahmen des Geschäftsreglements, der Kompetenzordnung und des Budgets sowie das Bereitstellen der erforderlichen Mittel;
- b. Vorbereiten der Vorstandssitzungen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten;
- c. Regelmässige Orientierung des Vorstandes über den Gang der Geschäfte und über ausserordentliche Vorkommnisse;
- d. Antragstellen über die dem Vorstand zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten;
- e. Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes;
- f. Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Weisungen und Richtlinien im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands;
- g. Aufstellen und Überwachen des Budgets;
- h. Laufendes Überwachen von Liquidität und Eigenmitteln;
- i. Überwachen sämtlicher Geschäfte auf besondere Risiken.

Revisionsstelle

Art. 25 Wahl, Rechte und Pflichten

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und führt eine Revision nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision durch.

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Revisionsstelle erstellt zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Verschiedenes

Art. 26 Geschäftsgeheimnis, Schweigepflicht, Ausstand

Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung haben in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Firmen berühren.

Art. 27 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 11. Februar 1980 in Kraft gesetzt und durch die Generalversammlungen vom 23.06.1990, 01.05.1999, 25.05.2002, 19.05.2006, 24.05.2013, 23.03.2016 und 28.06.2019 sowie am 17.05.2021 revidiert.

Sie gelten in dieser Fassung seit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 17.05.2021.

Der Präsident

Der Protokollführer:

Arthur Hascher

Thomas Feierabend